

BGer 5A_177/2019 vom 6. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2019

FR: TF 5A_177/2019 du 6 mars 2019

IT: TF 5A_177/2019 del 6 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin stellt gegen das zuständige Behördenmitglied der KESB einen Strafantrag wegen falscher Behauptungen. Indes ist das Bundesgericht zur Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständig. Es hat einzig die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hält fest, dass sie keine Klinik aufsuchen werde und keine Beiständin brauche. Die Unterstellungen seitens der KESB seien aus der Luft gegriffen. Sie sei seit zwei Jahren mit Herrn D. _____ zusammen und sehr glücklich mit ihm; sie habe keine Lust mehr, sich von der Schweizer Justiz sagen zu lassen, was für sie richtig sei.

Dies stellt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides dar, in welchen die Erforderlichkeit der angeordneten Massnahmen ausführlich dargelegt wird. Nach Durchsicht der Akten wäre auch nicht erkennbar, inwiefern das Obergericht Appenzell Ausserrhoden gegen Recht verstossen haben könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.